



Amtsgericht Achim

Beschluss

Terminbestimmung

12 K 12/23

13.03.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Freitag, 13.06.2025, 10:00 Uhr,

im Amtsgericht Obernstr. 75, 28832 Achim (Nebenstelle), Saal/Raum F.0.03, versteigert werden:

- a) das Wohnungseigentum eingetragen im **Wohnungsgrundbuch von Uphusen Blatt 2293**, 50/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Uphusen	4	332/129	Gebäude- und Freifläche, Am Weserberg 6	1005

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 des Aufteilungsplans.
Das Miteigentum ist durch die mit den andren Miteigentumsanteilen verbundenen Sondereigentumsrechte beschränkt.
Die Miteigentumsanteile sind eingetragen in Blatt 2293 und 2294.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 28.08.2023 in das Grundbuch eingetragen.
Verkehrswert: 168.000,00 EUR

- b) das Wohnungseigentum eingetragen im **Wohnungsgrundbuch von Uphusen Blatt 2294**, 50/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Uphusen	4	332/129	Gebäude- und Freifläche, Am Weserberg 6	1005

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Spitzboden Nr. 2 des Aufteilungsplans.

Das Miteigentum ist durch die mit den andren Miteigentumsanteilen verbundenen Sondereigentumsrechte beschränkt.

Die Miteigentumsanteile sind eingetragen in Blatt 2293 und 2294.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 28.08.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 195.000,00 EUR.

Detaillierte Objektbeschreibung:

Freistehendes Zweifamilienhaus (Baujahr 1950; 1970 um Anbau erweitert, 2002 um weiteren Anbau und DG-Ausbau erweitert); eingeschossig; zu geringem Teil unterkellert;

Wohnung Nr. 1 (Uphusen Blatt 2293): befindet sich im Erdgeschoss; Wohnfläche beträgt rd. 107 m²; keine Sondernutzungsrechte

Wohnung Nr. 2 (Uphusen Blatt 2294): befindet sich im EG + DG; Wohnfläche beträgt rd. 122 m²; keine Sondernutzungsrechte

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-achim.niedersachsen.de